



Statuten SHA

(Schweizerische H-Boot Vereinigung)

Revision 2013

1. Name, Sitz

Art.1 Unter der Bezeichnung "Schweizerische H-Boot Vereinigung" (Swiss H-Boat Association, SHA) besteht ein Verein im Sinne von Art.60ff ZGB.

Die SHA ist Vollmitglied der Internationalen H-Boat Association (IHA) und angeschlossenes Mitglied der Swiss Sailing (Schweizerische Segelverband). Sie kann weiteren Vereinigungen beitreten, sofern dies für die Erreichung ihrer Zielsetzungen zweckdienlich ist.

Art.2 Sitz der SHA ist der jeweilige Sitz des Präsidenten

2. Zweck

Art.3 Die SHA verfolgt folgende Zwecke:

- Förderung der H-Boot Klasse in der Schweiz als Einheitsklasse
- Koordination der Klasse in administrativen Belangen
- Gruppieren der Mitglieder in regionale Flotten
- Förderung und Koordination der Regattatätigkeit
- Durchführung von Meisterschaften in Zusammenarbeit mit einem Club
- Förderung des Zusammenhangs unter den Mitgliedern

3. Mittel

- Art.4 Die SHA verfügt über folgende Mittel:
- die ehrenamtliche Tätigkeit
 - Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
 - Freiwillige Beiträge

4. Mitgliedschaft

- Art.5 Die SHA besteht aus:
- Ehrenmitgliedern
 - Aktivmitgliedern
 - Jung-Aktivmitgliedern
 - Passivmitgliedern

Das Stimmrecht ist gemäss Art.11 geregelt.

Bei allen Mitglied- und Vorstandsbeschreibungen sind beide Geschlechter gemeint. Auf eine Differenzierung in der Schreibweise wird verzichtet. Als Jung-Aktivmitglieder gelten Mitglieder bis und mit 28.vollendetem Lebensjahr. Im Text sind Jung-Aktive bei den Aktiven mit eingeschlossen.

- Art.6 Die Generalversammlung kann jede natürliche oder juristische Person, die sich für den Segelsport im Allgemeinen oder die H-Boot Klasse im Besonderen verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- Art.7 Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand. Die Aktivmitglieder verpflichten sich, sich jederzeit an die Bestimmungen der SHA zu halten. Bei schweizerischen Mitgliedern ist für die Teilnahme an Regatten zusätzlich die Mitgliedschaft in einem der Swiss Sailing angeschlossenen Club notwendig.

Mit einem schriftlichen Gesuch ist ein Austritt aus der SHA oder ein Übertritt in eine andere Mitgliedschaft der SHA per Jahresende möglich.

Ein Aktivmitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz Verwarnung wiederholt und vorsätzlich gegen die Regeln der IWB, der Swiss Sailing, der SHA oder der sportlichen Fairness verstösst, oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Gegen den Ausschluss besteht ein Rekursrecht an die Generalversammlung.

- Art.8 Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die der SHA nahe steht.

5. Organe, ihre Aufgaben und Befugnisse

- Art.9 Die Organe der SHA sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle

Art.10 Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich während der Schweizer- oder Klassenmeisterschaft abgehalten. Wird keiner dieser Anlässe ausgetragen findet die GV im Januar statt. Die Einladung soll das Traktandum "Anträge an die GV" enthalten. Anträge zuhanden der GV sind dem Präsidenten 20 Tage vor der GV zu zustellen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Sowohl für die ordentliche, wie für die ausserordentliche Generalversammlung bedarf es einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen.

Art.11 Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter geleitet. Sämtliche unter Art.5 genannten Mitgliederarten sind teilnahmeberechtigt.

Stimmrecht haben die Aktiv- und Ehrenmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsvorsitzende den Stichentscheid. Stellvertretung durch ein anderes Aktivmitglied ist unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gestattet.

Art.12 Die Generalversammlung beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit über:

- Abnahme der Berichte des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der SHA - Beiträge an die Flotten

mit 2/3 Stimmenmehrheit über:

- Wahl des Präsidenten explizit für diese Funktion
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten
- Fusion oder Auflösung der Vereinigung

Über Traktanden, die nicht in der Einladung erwähnt sind, darf nicht rechtsgültig abgestimmt werden.

Art.13 Der Vorstand besteht aus den Funktionen:

- Präsident
- Kassier
- Ressort Technik
- Ressort Kommunikation
- Flottenchefs

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Alle Vorstandsmitglieder zeichnen selbständig für ihren Bereich. Für finanzielle Verpflichtungen sind die Unterschriften des Präsidenten und des Kassiers erforderlich.

Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Funktionen innerhalb des Vorstandes ausüben. Der Vorstand muss minimal aus dem Präsidenten und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern bestehen.

Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied als Vertreter des Präsidenten.

- Art.14 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern so oft zusammen, wie die Geschäfte dies verlangen. Er hat sämtliche Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, namentlich:
- Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Durchsetzung der technischen Vorschriften der ISAF (International Sailing Federation) und IHA
 - Koordination von Wettfahrten und Bezeichnung der Schwerpunktregatten
 - Redigierung von Reglementen zuhanden der Generalversammlung
 - Erstellung des Budget für das kommende Geschäftsjahr

Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben und Kompetenzen an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse delegieren.

- Art.15 Präsident
- leitet die GV und die VS-Sitzungen
 - überwacht die Tätigkeit des Vorstandes
 - führt das Sekretariat mit Mitgliederverzeichnis und Bootsregister
 - archiviert die Akten der Vereinsführung
- Art.16 Protokollführung an VS und GV wird rotierend durch die Vorstandsmitglieder erledigt
- Art.17 Kassier
- ist verantwortlich für die finanziellen Belange der Vereinigung
 - Buchführung, jährliche Abrechnung zuhanden der GV
 - erstellt in Absprache mit dem VS das Budget
- Art.18 Ressort Technik
- überwacht die Einhaltung der techn. Vorschriften in der SHA
 - pflegt Kontakt zur technischen Kommission der IHA
 - pflegt Kontakt zu den H-Boot Vermessern von Swiss Sailing
 - ist zuständig für die Zuteilung und Kontrolle der Segelnummern
 - entwickelt und unterhält das Jahresmeisterschaftsreglement
 - erstellt die Jahresrangliste und den Aktivitätsnachweis z.h. von Swiss Sailing
 - koordiniert das Schwerpunktregattaprogramm
- Art.19 Ressort Kommunikation
- fördert den Status des H-Boot innerhalb der CH Segellandschaft
 - fördert die Information innerhalb der Mitglieder der SHA
 - unterhält eine Homepage
- Art.20 Flottenchef
- fördert die H-Boot Flotte in seiner Region
 - koordiniert die Regattatermine in seiner Region
 - an Flottenversammlungen sind die Stimmrechte analog zur GV
 - die Flotte führt eine eigene Kasse
- Art.21 Die Inhaber jeder Charge erstellen einen Tätigkeitsbericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.

Art.22 Die Kontrollstelle besteht aus 1 Rechnungsrevisor und 1 Ersatzmann. Diese werden von der Generalversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung der Rechnung und der Berichterstattung an die GV.

6. Finanzielle Bestimmungen

Art.23 Das Rechnungsjahr beginnt am 1.Januar und endet am 31.Dezember.

Die Rechnung wird jeweils an der GV des kommenden Jahres abgenommen.

Die Jahresbeiträge werden bis 31.März in Rechnung gestellt.

Art.24 Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Schlussbestimmungen

Art.25 Die Fusion oder Auflösung der Vereinigung kann von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die letzte Generalversammlung befindet über die Verwendung des Vermögens. Im übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB zum Vereinsrecht Art.60-Art79.

Art.26 Die revidierten Statuten sind von der GV vom 10.Mai 2013 genehmigt worden und an diesem Tag in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom Dezember 2003.

Der Präsident

Der Chef Kommunikation

Eliane Menzi

Jürg Ganz